|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0743 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 317–318 |

[*p. 317*] A. Mit Entscheid vom 7. März 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Josef Schefer, Platzvertreter, geboren 1910, verheiratet, von Teufen, Kanton Appenzell A.-Rh., wohnhaft in Waldegg-Uitikon a. A., gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Josef Schefer am 15. März 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 24. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent betätigt sich als Vertreter der Calendaria A.-G., Immensee, auf dem Platze Zürich. Im Jahre 1942 siedelte er von Zürich nach Waldegg-Uitikon a. A. über. Heute wünscht er, sich mit seiner Familie wiederum in der Stadt Zürich niederlassen zu dürfen. Zur Begründung seines Begehrens führt er aus, seine Arbeitgeberin lege Wert darauf, daß er sein Domizil wiederum nach Zürich verlege. Zudem sei inzwischen das von ihm bewohnte Haus verkauft worden. Der neue Käufer beabsichtige, die Liegenschaft auf den 1. April 1944 selbst zu beziehen. Da ihm jedoch in Uitikon a. A. keine andere Wohnung zur Verfügung stehe, sei er darauf angewiesen, sich wiederum an seinem Arbeitsorte niederzulassen.

Der Gesuchsteller arbeitet nach seinen eigenen Angaben seit dem Jahre 1941 bei der Calendaria A.-G. Da er jedoch im Jahre 1942, offenbar ohne gewichtigen äußeren Zwang, nach Uitikon a. A. zog, um von dort aus seiner Arbeit in Zürich // [*p. 318*] nachzugehen, dürften ihn heute keine beruflichen Gründe zwingen, nach Zürich zurückzukehren. Dem Schreiben der Arbeitgeberin kann auch nicht entnommen werden, daß die Wohnsitznahme in Zürich für die Frage der Fortdauer des Arbeitsverhältnisses entscheidend sein wird. Da der neue Käufer zudem laut Schreiben der Gemeinderatskanzlei Uitikon a. A. die Niederlassung in der Gemeinde erst erhalten wird, wenn der Rekurrent eine andere Wohnung beziehen kann, besteht für den Rekurrenten vorläufig kein Anlaß, an einer Unterkunftsmöglichkeit zu zweifeln. Unter diesen Umständen erscheint die Verweigerung der Niederlassung in der von der Wohnungsnot stark betroffenen Stadt Zürich als gerechtfertigt, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Josef Schefer gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 7. März 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Josef Schefer, Waldegg-Uitikon a. A. (gegen Empfangschein); b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit. Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]